

Allgemeine Bohr- und Lieferbedingungen

1. Leistungen der GW Geowärme AG

- 1.1 Transport und Installation der Maschinen und Einrichtungen auf der Bohrbaustelle.
- 1.2 Ausführen der Bohrungen in verschiedenen Geologien.
- 1.3 Liefern, versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde.
- 1.4 Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel, inkl. Lieferung gemäss den Bedingungen des BAFU und der Kantone.
- 1.5 Es gelten die Normen nach SIA.

2. Bauseitige Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

- 2.1 Zufahrt zur Bohrstelle (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), Breite mind. 3 Meter, Gefälle max. 18 % (allfällige Hilfsmittel wie Kran usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers). Sollte die Zufahrt ungenügend sein, so behält sich die GW Geowärme AG den Unterbruch oder die gänzliche Einstellung der Arbeiten vor. Daraus resultierende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.2 Bohrplatz mind. 10 x 4 m, max. Neigung 5 % (tragfester Untergrund für schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge).
- 2.3 Falls gefordert Einholung geologisches Gutachten und Organisation geologischer Baubegleitung.
- 2.4 Einholen der nötigen Bewilligungen (Bohrbewilligung, Gewässerschutz, Benutzung fremden Grundes).
- 2.5 Verpflocken der Bohrstelle, alle Absteckungselemente sind ohne Nachprüfung durch die Unternehmung verbindlich.
- 2.6 Übernehmen der Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können.
- 2.7 Bereitstellen einer hochwandigen Schlammmulde(n) zur Aufnahme des Bohrschlammes (max. Distanz 20 m von Bohrstelle) ca. 1 Std. nach Arbeitsbeginn, weitere nach ev. Bedarf. Wenn keine Schlammmulde vorhanden ist, müssen Folgekosten wie z.B. Wartezeit der Bohrequipe usw. übernommen werden.
- 2.8 Abtransport und Entsorgung des Bohrgutes (Bohrschlamm) in oben erwähnten Mulden sowie allfälliges Abpumpen des Bohrschlammes inkl. Entsorgung, eventuelles Aufladen von ausserhalb der Mulde anfallendem Bohrgut.
- 2.9 Abdeckung der Wände resp. anderer Gebäudeteile in Bohrstellennähe, sofern Verschmutzungsgefahr besteht.
- 2.10 Bohrwasser ab Bauanschluss (mind. ¾", max. Entfernung 50 m, 6 bar) oder wenn nötig ab Hydranten, inkl. Bewilligung der Gemeinde.
- 2.11 Zurverfügungstellung eines Stromanschlusses 380V, Absicherung 25 A und Strombezug.
- 2.12 Füllen der Erdsonde mit Wärmeträgermedium.
- 2.13 Schutz der nach der Sondenabnahme offen liegenden Sondenteile vor Beschädigung und Frost.
- 2.14 Erdsondenverlängerungen.
- 2.15 Kranzüge auf der Baustelle (Baukran) gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.16 Oberflächenschacht / Kanalisationsschacht zum Abpumpen des sauberen Bohrwassers (inkl. Einholen der Bewilligung bei der Gemeinde/ARA).
- 2.17 Aufnahme von Bohrproben (falls verlangt).

3. Abgrenzungen der Leistungen

- 3.1 Bei ungünstigen geologischen Verhältnissen behält sich die GW Geowärme AG vor, die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2 Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Versicherung abzudecken. Grundsätzlich haftet der Auftraggeber bzw. der Grundeigentümer gegenüber Dritten für solche Folgeschäden im Sinne von Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR. Die Firma GW Geowärme AG bietet über die Helvetia Versicherungsgesellschaft eine Untiefe Geothermie-Versicherung an, welche gewisse Risiken deckt (siehe Ziff. 6); die entsprechende Prämie ist im Angebot ausgewiesen und wird mit dessen Annahme durch den Auftraggeber Vertragsbestandteil. Für Folgeschäden aus einem Arteser oder Gasaustritt, die durch diese Versicherung nicht gedeckt sind, übernimmt die Firma GW Geowärme AG keine Haftung.

- 3.3 Nach Vollendung der Arbeiten führen die Parteien eine gemeinsame Abnahme der Sonde durch. Im Unterlassungsfall gilt die Sonde als stillschweigend abgenommen. Entdeckt der Auftraggeber nachträglich einen zuvor nicht erkennbaren Mangel, so ist dieser unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls die Arbeiten auch hinsichtlich dieses Mangels als genehmigt gelten (vgl. Art. 370 OR).
- 3.4 Muss die Bohranlage aus vom Bauherrn oder von Dritten zu verantwortenden Gründen abtransportiert werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.
- 3.5 Witterungsbedingte Unterbrüche infolge Schnee und Eis werden dem Auftraggeber nach Regieansätzen in Rechnung gestellt.
- 3.6 Die GW Geowärme AG verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um den vereinbarten Ausführungs-termin einzuhalten. Kann eine Bohrung aus geologischen, technischen Gründen, infolge Programmverzögerungen oder witterungsbedingt (namentlich Wintereinbruch) nicht oder nur verspätet fertiggestellt oder müssen die Arbeiten deswegen endgültig eingestellt werden, kann die GW Geowärme AG für daraus entstehende Folgekosten nicht haftbar gemacht werden.
- 3.7 Allfällige Aufpreise für PE-Erdwärmesonden ab Offertdatum werden nachverrechnet.
- 3.8 Die Vereinbarung eines Pauschalpreises schliesst die Fakturierung von Mehraufwand nicht aus, der aufgrund nicht vorhersehbarer, ausserordentlicher Umstände notwendig wird (vgl. Art. 373 Abs. 2 OR).
- 3.9 Sämtliche Kosten und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten (kontaminiertes Material) und ölhaltige Schichten (Öl, Schwermetall, etc.) werden nach effektivem Aufwand dem Auftraggeber verrechnet.

4. Regieansätze

Für unverschuldete Wartezeiten oder Verzögerungen gelten folgende Regieansätze:

Bohrmeister	120 CHF/h
Bohrmitarbeiter	90 CHF/h
Geräte, pauschal	350 CHF/h, resp. 2'975 CHF/Tag (8.5 Std./Tag)

Die oben genannten Stundenansätze gelten auch für die vom Auftraggeber zu verantwortenden Stillstandszeiten, soweit kein anderweitiger Einsatz möglich ist bzw. die GW Geowärme AG einen Ertragsausfall erleidet.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten sind, sofern gesetzlich zulässig, am zuständigen Gericht des Firmensitzes der GW Geowärme AG auszutragen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

6. Arteserversicherung HELVETIA

In Zusammenarbeit mit der HELVETIA Versicherungsgesellschaft bietet die GW Geowärme mit der Arteserversicherung einen umfassenden Schutz für Erdsondenbohrungen.

Helvetia Untiefe Geothermie-Versicherung

Arteser-, Bauherrenhaftpflicht-, Bohrabbruchversicherung

Prämie inkl. Stempelabgabe: 483 CHF pro Auftrag
(gültig für 1 bis 50 Erdwärmesondenbohrungen je Auftrag)

Zugrunde liegende Bedingungen:

siehe www.geowaerme.ch/versicherung

- Helvetia Untiefe Geothermie-Versicherung, Ausgabe Februar 2024
- Kundeninformation, Ausgabe September 2021

Versicherungsbeginn: gemäss Anmeldung durch Bohrunternehmung, respektive Art. A1 AVB

Versicherungsende: spätestens 12 Monate nach Versicherungsbeginn, respektive nach durchgeführter Druckendprüfung oder nach abgenommener Bauleistung nach SIA.

Selbstbehalte: Arteser-, Bauherrenhaftpflicht-, Bohrauftragsabbruch-Versicherung je 1'000 CHF pro Schadenfall.

Brig-Glis, August 2026